

**Satzung über die
Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Steuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 12. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

des Steuermessbetrages.

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital des Steuermessbetrages.	390 v. H.
---	-----------

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in den §§ 1 - 2 festgesetzten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2004.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gundelsheim, den 12. November 2003
Bürgermeisteramt

- Oheim -
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gundelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).